

Update Corona 08.01.2021- Informationen für unsere Mandanten

November- und Dezemberhilfe

Beantragung und Auszahlung der November- und Dezemberhilfen

Pünktlich zu Weihnachten wurde das Portal zur Beantragung der Dezemberhilfen freigeschaltet. Aktuell treten zwar häufig noch technische Probleme im Antragsportal auf, welche die „schnelle und unbürokratische“ Antragstellung erschweren, wir geben jedoch unser Bestes, damit Sie so schnell wie möglich an Ihr Geld kommen.

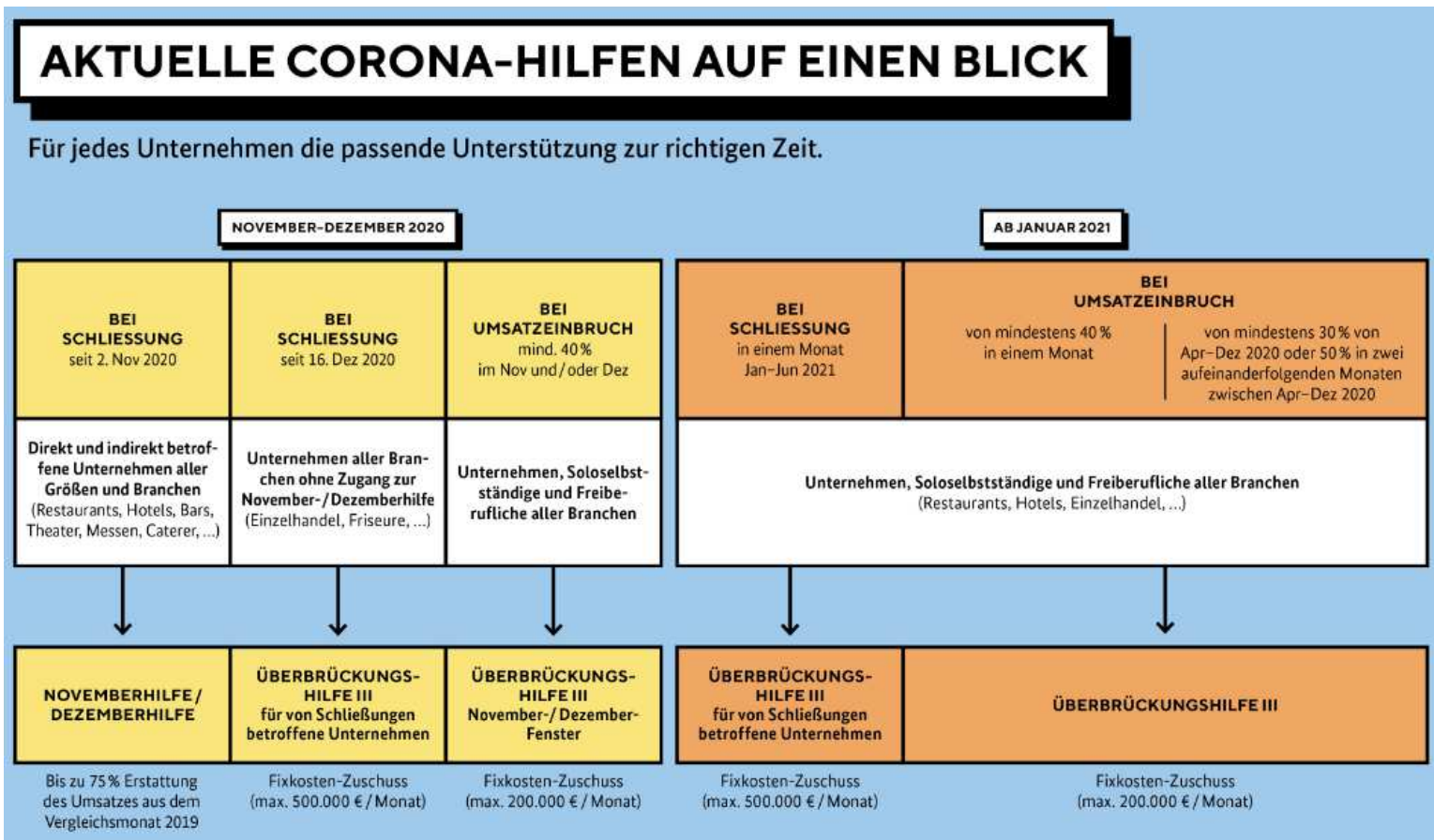
Anträge auf Novemberhilfe können bis zum 31.01.2021 gestellt werden.
Anträge auf Dezemberhilfe können bis zum 31.03.2021 gestellt werden.

Auch die Auszahlung der Hilfen hat sich aufgrund von technischen Problemen in den Portalen des Bundes verzögert. Medienberichten zufolge sollen die Auszahlungen jedoch in der kommenden Woche erfolgen.

<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/novemberhilfen-auszahlung-januar-corona-101.html>

Achtung: Frisöre, Einzelhandel und andere Unternehmen, welche nicht bereits von den Schließungen im November 2020 betroffen waren, haben keinen Anspruch auf die Dezemberhilfe. Für diese Betriebe ist die Überbrückungshilfe III vorgesehen.

Eine Übersicht über die Hilfsmaßnahmen bietet folgende Grafik:



<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Bilderstreifen/Infografiken/2020-12-16-zuschuesse-corona/2020-12-16-zuschuesse-corona-bildergalerie.html>

Neues BMF-Schreiben verlängert Billigkeitsmaßnahmen

Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine Verlängerung der Regelungen erlassen, die für die von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen steuerliche Erleichterungen vorsehen.

Von besonderer Bedeutung ist die Möglichkeit, Steuerforderungen weiterhin zinslos zu stunden.

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können demnach bis zum 31. März 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zum 31. März 2021 fälligen Steuern stellen. Die Stundungen sind längstens bis zum 30. Juni 2021 zu gewähren.

Auch bei Anträgen auf eine Herabsetzung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 sind laut diesem BMF-Schreiben keine strengen Anforderungen seitens der Finanzverwaltung zu stellen.

Wenn Sie eine weitere Antragstellung wünschen, sprechen Sie uns gerne an.

Hier geht's zum BMF-Schreiben:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/c917aa2c-315c-4fb0-b960-1f7451bb8aca>

Zahlung Corona-
Bonus 1.500 €

Zeitraum für steuerfreie Corona-Sonderzahlung verlängert

Aufgrund der Corona-Krise können Arbeitgeber ihren Beschäftigten Sonderzahlungen bis 1.500 Euro steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Die Regelung ist bis Mitte 2021 verlängert worden. Wir möchten Sie heute noch einmal darauf aufmerksam machen, welche Sonderregelungen gelten.

Wichtiger Hinweis vorab: Auch die Verlängerung der Steuerbefreiung bis Mitte 2021 führt nicht dazu, dass eine Corona-Beihilfe im ersten Halbjahr 2021 nochmals in Höhe von 1.500 Euro steuerfrei bezahlt werden kann. Lediglich der Zeitraum für die Gewährung wird gestreckt.

1. Zusätzlichkeits-Erfordernis

Erfasst von der Neuregelung werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten nach dem 1. März 2020 erhalten. Die Frist zur Auszahlung der einmaligen Prämie ist inzwischen bis zum 30. Juni 2021 verlängert worden (ursprünglich war der 31. Dezember 2020 vorgesehen). Voraussetzung ist weiterhin, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Die Steuerbefreiung ist damit insbesondere im Rahmen von einem Gehaltsverzicht oder von Gehaltsumwandlungen ausgeschlossen. Rückwirkend ab 2020 gilt zur Zusätzlichkeit eine gesetzliche Definition (§ 8 Abs. 4 EStG). Insbesondere ist die Voraussetzung nicht erfüllt, wenn die Leistung auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet wird oder der Anspruch auf Arbeitslohn wegen der zusätzlichen Leistung herabgesetzt wird.

2. Steuerfreiheit gilt nur für Sonderzahlungen in Zusammenhang mit der Corona-Krise

Primär gedacht ist die Steuerbefreiung für in der Krisenzeit besonders gefordertes Personal. Weil bei der Anwendung des Steuerrechts nicht nach Berufen getrennt werden kann, gilt die Steuerfreiheit letztlich für alle Sonderzahlungen in allen Branchen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu soll aber ein Zusammenhang mit der Corona-Krise gehören. Daher ist es in allen Fällen erforderlich, dass aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitern erkennbar ist, dass es sich um steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise handelt.

Eine Vereinbarung über Sonderzahlungen, die vor dem 1. März 2020 ohne einen Bezug zur Corona-Krise getroffen wurde, kann nicht nachträglich in eine steuerfreie Beihilfe oder Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise umgewandelt werden.

3. Steuerfreie Corona-Sonderzahlung auch für Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte

Steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen können an alle Beschäftigten bis zu einem Betrag von 1.500 Euro geleistet werden. Das gilt unabhängig vom Umfang der Beschäftigung (Teilzeitbeschäftigung) und davon, ob und in welchem Umfang Kurzarbeitergeld gezahlt wird. Die Gewährung einer solchen Beihilfe ist auch an geringfügig entlohnte Beschäftigte möglich. Es wird auch nicht zwischen Leistungen von öffentlich-rechtlichen oder privaten Arbeitgebern unterschieden.

Beihilfen bis zu 1.500 Euro können auch dann steuerfrei gezahlt werden, wenn (ggf. ausschließlich) Kurzarbeitergeld im selben Lohnzahlungszeitraum bzw. in einem vorangegangenen Lohnzahlungszeitraum seit 1. März 2020 gezahlt wurde.

Auch bei Minijobbern gehören die steuerfreien Beihilfen oder Unterstützungen nicht zum regelmäßigen Verdienst des Minijobbers und führen somit nicht zum Überschreiten der zulässigen Entgeltgrenze. Die Sonderzahlung beeinflusst den 450-Euro-Minijob daher nicht.

4. 1.500 Euro steuerlicher Freibetrag pro Dienstverhältnis

Es handelt sich bei den 1.500 Euro um einen steuerlichen Freibetrag. Arbeitgebern steht es frei, auch höhere Sonderzahlungen zu leisten. Beihilfen und Unterstützungen können unter Einhaltung der Voraussetzungen jedoch nur bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei bleiben.

Der Betrag von insgesamt bis zu 1.500 Euro kann pro Dienstverhältnis ausgeschöpft werden; dies gilt allerdings nicht bei mehreren Dienstverhältnissen im Kalenderjahr zu ein und demselben Arbeitgeber.

5. Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten der Corona-Sonderzahlung

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen, sodass sie für den Lohnsteuer-Außenprüfer als solche erkennbar sind und die Rechtsgrundlage für die Zahlung bei Bedarf geprüft werden kann.

	<p>Die steuerfreie Beihilfe oder Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise ist nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung 2020 oder 2021 auszuweisen und muss auch nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.</p>
<p>Notfallkasse Hessen</p>	<p>Notfallkasse Hessen für Unternehmen, die bisher keine Unterstützungen erhalten haben</p> <p>Die Notfallkasse Hessen soll eine Hilfe für Unternehmen bieten, die bisher nicht über andere Programme unterstützt werden konnten. Hier gibt es eine einmalige Zuwendung von bis zu 100.000 Euro zur Abwendung der pandemiebedingten Härte.</p> <p>Die Notfallkasse Hessen soll die erlittenen wirtschaftlichen Schäden und Nachteile hessischer Unternehmen, nicht-öffentlichen Institutionen sowie Bürgerinnen und Bürger, die die Folgen der COVID19-Pandemie unvorhersehbar und in besonderem Maße getroffen hat, abmildern – und zwar bei denjenigen, die diese Schäden und Nachteile nicht aus anderen Programmen ausgleichen können oder denen der vertretbare Einsatz eigener Mittel bzw. die Inanspruchnahme von weiteren Finanzierungsalternativen nicht möglich ist.</p> <p>Weitere Informationen zum Programm sowie zu den Antragsmöglichkeiten finden Sie hier: https://rp-kassel.hessen.de/notfallkasse</p>

<p>Rückkehr zu 19% bzw. 7% ab 01.01.2021</p>	<p>Rückkehr zu 19% bzw. 7% ab 01.01.2021</p> <p>Am 31.12.2020 endete die Niedrigsteuerphase bei den Umsatzsteuersätzen.</p> <p>Für alle ab dem 01.01.2021 ausgeführten Umsätze gelten wieder die früheren Steuersätze von 19% bzw. 7%. Auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme von Getränken) wird in der Zeit vom 01.01. bis 30.06.2021 jedoch weiterhin der ermäßigte Steuersatz von 7% angewandt.</p> <p>Wenn Sie hier Fragen zu Vertrags- und Rechnungsanpassungen haben, sprechen Sie uns gerne an.</p>
<p>BREXIT – Ablauf der Übergangsfrist zum 31.12.2020</p>	<p>Weltgeschehen neben der Corona-Krise: BREXIT – Ablauf der Übergangsfrist zum 31.12.2020</p> <p>Zum 01.02.2020 ist das Vereinigte Königreich aus der EU ausgetreten. Umsatzsteuerrechtlich galten bis zum 31.12.2020 noch die EU-Regelungen zum innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr. Das Abkommen, auf das sich die EU und das Vereinigte Königreich am 24.12.2020 geeinigt haben, lässt das ursprünglich geschlossene Austrittsabkommen im Hinblick auf die Umsatzsteuer unberührt.</p> <p>Ab dem 01.01.2021 unterliegen Umsätze im Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Großbritannien sowie im Dienstleistungsverkehr mit Nordirland den für das Drittlandsgebiet geltenden Vorschriften zur Umsatzsteuer. Eine Ausnahme gilt für den Warenverkehr mit Nordirland, welcher weiterhin den Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel unterliegt.</p>

	<p>In unserem letzten Newsletter haben wir bereits darauf hingewiesen, dass eine qualifizierte Abfrage einer UStID-Nr. aus Großbritannien seit dem 01.01.2021 nicht mehr möglich ist.</p> <p>Im Übrigen werden vom BZSt generell keine schriftlichen amtlichen Bestätigungen ausländischer UStIDs mehr versandt. Eine Abfrage ausländischer UStID-Nummern über das Webportal des BZSt ist weiterhin möglich. Sie sollten daher über jede Abfrage einen entsprechenden Nachweis in digitaler Form führen (z. B. Archivierung BZSt-Datensatz, Screenshot, Ausdruck).</p>
<p>Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)</p>	<p>Entschädigungen bei Quarantäne, Tätigkeitsverbot oder Schließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen</p> <p>Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) bietet finanzielle Entschädigungen für Menschen, die von den Schutzmaßnahmen betroffen sind. Das gilt auch für die gegenwärtige Corona-Pandemie.</p> <p>Sie können eine Entschädigung erhalten, wenn Sie einen Verdienstausschlag infolge von Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbots haben. Das Tätigkeitsverbot oder die Quarantäne muss vom Gesundheitsamt oder einer anderen zuständigen Stelle angeordnet sein.</p> <p>Weiterhin können Sie eine Entschädigung erhalten, wenn Sie durch die Betreuung Ihrer Kinder aufgrund einer Schließung von Schulen oder Betreuungseinrichtungen für Kinder (z.B. Kita) bzw. für Menschen mit einer Behinderung nicht arbeiten können und deshalb einen Verdienstausschlag haben.</p>

Anspruch auf Entschädigung haben:

- Arbeitnehmer*innen und Selbstständige, die von Quarantäne oder einem Tätigkeitsverbot betroffen sind.
- Berufstätige Eltern und Pflegeeltern von betreuungsbedürftigen Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind und deren Schulen oder Betreuungseinrichtungen geschlossen wurden.
- Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmer*innen (für längstens sechs Wochen) die Entschädigung auszahlen.
- Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während der Dauer der Quarantäne oder des Tätigkeitsverbots geschlossen ist, können zusätzlich den Ersatz von weiterlaufenden und nicht gedeckten Betriebsausgaben nach § 56 Absatz 4 Satz 2 IfSG beantragen.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<http://www.ifsg-online.de/index.html>

Prozesse und Onlineanträge bei Schulschließungen oder Tätigkeitsverbot/ Quarantäne:

<https://www.ifsg-online.de/antrag-schliessung-schulen-und-betreuungseinrichtungen.html>

<https://www.ifsg-online.de/antrag-taetigkeitsverbot.html>

Quellen:

www.zeitstaerken.de

https://www.haufe.de/personal/entgelt/corona-sonderzahlungen-bis-1500-euro-steuerfrei_78_514044.html

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratungsleistung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.